



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Abteilung Steuer- und Finanzpolitik

ausschließlich per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 1888 682-1451

FAX +49 (0) 1888 682-3251

E-MAIL IVC4@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 11. Oktober 2006

BETREFF **Anwendungsfragen zur Steuerermäßigung gemäß § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG**

BEZUG Ihre E-Mail vom 15. September 2006

GZ **IV C 4 - S 2296b - 57/06**

DOK

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihren mit der vorstehenden E-Mail übersandten Fragenkatalog danke ich Ihnen. Wegen umfangreicher Arbeiten im Zusammenhang mit abgeschlossenen bzw. laufenden Gesetzgebungsverfahren kann ich Ihnen leider erst jetzt hierauf antworten. Hierfür bitte ich um Verständnis. Die Wiederholung der einzelnen Fragen erfolgt zur Arbeitserleichterung.

1. Wann rechnen Sie mit der Veröffentlichung des BMF-Schreibens?

Voraussichtlich Ende Oktober 2006.

2. Wie soll im Kalenderjahr 2006 verfahren werden, d.h. insbesondere bei den Rechnungen, die von den Handwerksbetrieben gegenüber ihren Kunden längst geschrieben wurden. Sind hier Schätzungen des begünstigten Arbeitskostenanteils möglich?

Für das Kalenderjahr 2006 wird es eine Anwendungsregelung geben: Der Anteil der steuerbegünstigten Arbeitskosten an den Aufwendungen kann im Schätzungswege ermittelt werden.

3. Muss die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen werden oder reicht ein Bruttobetrag? Wie kann auch hier die Mehrwertsteuer als Teil der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Steuervergünstigung berücksichtigt werden?

Ein gesonderter Ausweis der auf die Arbeitskosten entfallenden Mehrwertsteuer ist nicht erforderlich. Wenn die Arbeitskosten gesondert ausgewiesen sind, kann der darauf entfallende Teil der Mehrwertsteuer problemlos ermittelt werden.

4. Wie kann für 2006 eine Schätzung vorgenommen werden?

Da gibt es keine Vorgaben. Jede in sich schlüssige und glaubhafte Aufteilung ist anzuerkennen. Die Entscheidung im Einzelfall hat jedoch die örtliche Finanzbehörde zu treffen.

5. Wie muss in 2007 der Arbeitskostenanteil dokumentiert werden? Sind in 2007 auch noch Schätzungen möglich?

Ab 2007 müssen die Arbeitskosten in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden; eine Schätzung ist dann nicht mehr zulässig.

6. Was sind die Kriterien zur Abgrenzung von Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen zu Herstellungskosten? Gelten hier die bisherigen Einkommensteuerrichtlinien gemäß R 187a EStR? Enthält das BMF-Schreiben zur Steuervergünstigung gem. § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG hierzu auch Hinweise?

Alle handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen Haushalt erbracht werden, sind begünstigt, unabhängig davon, ob die Aufwendungen für die einzelne Maßnahme Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand darstellen. Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt. Das BMF-Schreiben wird entsprechende Aussagen enthalten.

7. Wie wird „haushaltsnah“ interpretiert, d.h. wann ist ein räumlicher Zusammenhang zum Gebäude gegeben? Beispiel Fensterbauer: Ein altes Fenster wird gegen ein neues ersetzt und in der Werkstatt des Fensterbauers hergestellt. Sind sowohl die Arbeitskosten für den Einbau des Fensters als auch für die Herstellung des Fensters begünstigte Arbeitskosten? Wir sind der Meinung, dass man insbesondere diese Arbeitsleistung zusammenhängend beurteilen kann.

Die Arbeitskosten für die Herstellung des Fensters sind aus zwei Gründen nicht begünstigt: Sie fließen in den „Preis“ des Fensters ein (wie z.B. bei dem Kauf eines Fensters im Baumarkt) und sind somit Teil der nicht begünstigten Materialkosten. Die Arbeitsleistung zur Herstellung des Fensters wird auch nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht.

8. Können Ehegatten, die gemäß § 26 EStG zusammen veranlagt werden und zwei Haushalte führen (z.B. wegen doppelter Haushaltsführung), die Steuerermäßigung für beide Haushalte beantragen?

Es handelt sich um einen Haushalt, der an zwei verschiedenen Orten geführt wird. Maßnahmen sind in jedem (Teil-)Haushalt begünstigt; es kann aber nur eine Steuerermäßigung bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 600 € gewährt werden.

9. Wie wird bei Wohnungseigentümergeinschaften verfahren, d.h. kann auch der hinter der Wohnungseigentümergeinschaft stehende Steuerpflichtige die Steuerermäßigung gemäß § 35a Abs. 2 EStG in Anspruch nehmen?

Ist eine Wohnungseigentümergeinschaft Auftraggeber der handwerklichen Leistung, so kann auch der einzelne Wohnungseigentümer die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen. Einzelheiten hierzu (insbesondere zur Frage des Nachweises) wird das BMF-Schreiben enthalten.

10. Wie wird bei umsatzsteuerlichen Kleinunternehmern verfahren? Können Sie eine nach § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG begünstigte Rechnung ausstellen?

Auch Kleinunternehmer können mit der Leistung beauftragt werden; d.h. von Kleinunternehmern ausgestellte Rechnungen sind auch begünstigt.

11. Welche Auswirkungen haben nachträgliche Rechnungskorrekturen (Skonti, Boni) auf die Gewährung der Steuerermäßigung?

Der Teil der nachträglichen Rechnungskorrektur, der auf die Arbeitskosten entfällt, mindert die begünstigten Aufwendungen.

12. Wie lange muss der Kunde die Rechnung aufbewahren? Wie lange muss der leistende Unternehmer die Rechnung aufbewahren?

Für die Inanspruchnahme des § 35a EStG gelten keine besonderen von den allgemeinen Aufbewahrungspflichten abweichenden Bestimmungen.

13. Wie sind die einzelnen Anforderungen an die Rechnungsstellung? Muss eine Steuernummer angegeben werden, eine Rechnungsnummer? Muss das Datum der Leistung enthalten sein? Muss der Aussteller der Rechnung erkennbar sein?

Bei der Rechnung muss es sich nicht um eine Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes handeln. Sie muss aber alle Angaben enthalten, die erforderlich sind, damit die örtliche Finanzbehörde die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG gewähren kann.

14. Wie ist mit Leistungen zu verfahren, die teilweise in 2006, teilweise in 2007 erbracht werden?

Für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist auf den Veranlagungszeitraum der Zahlung abzustellen. Lediglich für die Inanspruchnahme des § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG im Veranlagungszeitraum 2006 ist erforderlich, dass sowohl die Erbringung der Leistung als auch die Bezahlung im Veranlagungszeitraum 2006 erfolgt.

15. Wann liegt eine Gesamtleistung vor, wann liegen selbständige Teilleistungen vor?

Für die Steuerermäßigung nach § 35a EStG ist eine Unterscheidung in Gesamtleistung oder selbständige Teilleistung unerheblich.

16. Kann, wenn § 35 a Abs. 2 Satz 2 EStG ausgeschöpft ist - bspw. für Schönheitsreparaturen - auch noch § 35a Abs. 2 Satz 1 EStG ausgeschöpft werden, ebenfalls für Schönheitsreparaturen?

Nein. Handwerkliche Leistungen können nur noch bei § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG berücksichtigt werden.

17. Inwiefern ist eine Nutzung von § 35a Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 EStG kumulativ möglich (Bsp. Gebäudereinigungsleistung nach Satz 1 und Erhaltungsaufwendungen nach Satz 2)?

Bei verschiedenen Leistungen ist eine kumulative Inanspruchnahme möglich, während sie für dieselbe Leistung ausscheidet. Bei Ihrem Beispiel handelt es sich um verschiedene Leistungen, so dass eine kumulative Inanspruchnahme möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Nolde